



Philosophische Fakultät I

Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 16.11.2022

Gemäß § 13 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 67a Abs. 2 Nr. 3 a) und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Bekanntmachung vom 01.07.2021 (GVBl. LSA S. 368) in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) vom 11.11.2020 (ABl. 2020, Nr. 15, S. 2), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) beschlossen.

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Art des Master-Teilstudiengangs
- § 3 Ziele des Master-Teilstudiengangs
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Studienbeginn und Regelstudienzeit
- § 6 Aufbau des Master-Teilstudiengangs
- § 7 Praktikum
- § 8 Studium im Ausland
- § 9 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 10 Modulleistungen, Studienleistungen, Teilnahmevoraussetzungen
- § 11 Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung
- § 12 Studien- und Prüfungsausschuss
- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anlage Teilstudiengangübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt in Verbindung mit der Rahmenstudien- und Prüfungsordnung für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (RStPOBM) Ziele, Inhalte und Aufbau des Master-Teilstudiengangs Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte).

(2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Alte Geschichte (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

§ 2

Art des Master-Teilstudiengangs

Bei dem Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) handelt es sich um einen konsekutiven Master-Teilstudiengang. Der Studiengang ist forschungsorientiert.

§ 3

Ziele des Master-Teilstudiengangs

(1) Ziel des Master-Teilstudiengangs Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) ist es, Absolventinnen bzw. Absolventen von Bachelorstudiengängen in den Klassischen Altertumswissenschaften oder vergleichbaren Studiengängen (z. B. Geschichte mit althistorischem Schwerpunkt) auf der Basis ihres fundierten Grundlagenwissens einen Einblick in voraussetzungsreiche Themen und Fragestellungen der beteiligten Fächer Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik zu geben, sie mit aktuellen Forschungsgebieten der Klassischen Altertumswissenschaften vertraut zu machen, zur eigenständigen Forschungsarbeit unter Nutzung verschiedener methodischer Zugänge hinzuführen und für einen interdisziplinären Dialog zu schulen. Durch eine vertiefte Ausbildung in der Methodik und den Themenbereichen jenes Faches, das sie als Schwerpunkt wählen, erhalten sie zudem die Möglichkeit, sich bei entsprechenden Leistungen als besonders befähigt zu wissenschaftlicher Arbeit zu erweisen und damit für ein Promotionsstudium und als wissenschaftlicher Nachwuchs des Faches zu qualifizieren.

(2) Die Studierenden erhalten einen exemplarischen Einblick in anspruchsvolle Inhalte und Methoden der vier an diesem Teilstudiengang beteiligten altertumswissenschaftlichen Disziplinen Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik. Sie erlernen die eigenständige Bearbeitung und wissenschaftliche Auseinandersetzung mit Gegenständen und Themen der vier beteiligten Disziplinen. Besondere Interessen können vertieft werden, indem die Studierenden eine der vier beteiligten Disziplinen zu ihrem Schwerpunkt machen. Durch die Lehrformen wird gewährleistet, dass die Studierenden lernen, aktuelle Forschungsfragen methodisch fundiert zu analysieren, wissenschaftliche Literatur kritisch zu bewerten und sich argumentativ mit verschiedenen bzw. kontroversen Interpretationen und Lehrmeinungen auseinanderzusetzen. So sollen sie sich für Tätigkeiten mit wissenschaftlichem Anspruch qualifizieren und bei entsprechender Befähigung speziell im gewählten Schwerpunkt Fach eigene Forschungsergebnisse erzielen.

(3) Der Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) qualifiziert für ein breites Berufsfeld. Dazu zählen die wissenschaftliche Tätigkeit an universitären und außeruniversitären Lehr- und Forschungseinrichtungen, in Lektoraten von Fachverlagen, Bibliotheken, Archiven, Museen, Galerien, aber auch Tätigkeiten in der Tourismusbranche, in der außeruniversitären Erwachsenenbildung, in der Publizistik bzw. im Journalismus aller Medien.

§ 4

Zulassung zum Studium

(1) Zum Masterstudium kann zugelassen werden, wer über einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss verfügt und Sprachkenntnisse in Englisch, Latein und Altgriechisch nachweisen kann.

(2) Der berufsqualifizierende Hochschulabschluss gemäß Absatz 1 ist durch ein abgeschlossenes Bachelorstudium oder durch einen vergleichbaren Abschluss i.S.v. § 27 Abs. 8 HSG LSA nachzuweisen. Der jeweilige Abschluss muss in einem Studiengang aus dem Bereich der Klassischen Altertumswissenschaften (mindestens 90 Leistungspunkte) oder in einem vergleichbaren Studiengang erfolgt sein. Ein vergleichbarer Studiengang liegt vor, wenn ein Schwerpunkt in Alter Geschichte und/oder Gräzistik und/oder Klassischer Archäologie und/oder Latinistik vorliegt.

(3) Die Latein- und Altgriechischkenntnisse nach Absatz 1 müssen dem Niveau des Kleinen Latinums bzw. Graecums entsprechen. Sie werden durch das deutsche Abiturzeugnis oder eine Abiturergänzungsprüfung oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat nachgewiesen.

(4) In Ausnahmefällen können Bewerberinnen bzw. Bewerber zugelassen werden, wenn eine der beiden für die Zulassung erforderlichen antiken Sprachen gemäß Absatz 1 und 3 zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht nachgewiesen werden kann. In diesem Fall gibt der Studien- und Prüfungsausschuss der Bewerberin bzw. dem Bewerber auf, dass die fehlende Sprachkompetenz bis zur Anmeldung der Masterarbeit bzw. sofern die Masterarbeit in einem anderen Teilstudiengang geschrieben wird, bis zum Abschluss des Studiengangs nachzuholen ist. Der dafür erforderliche Stundenumfang ist nicht Bestandteil des Masterstudiengangs. Werden Module aus dem Bereich der Latinistik und Gräzistik gewählt, so ist der Nachweis der entsprechenden Sprachkenntnisse bereits vor dem Besuch des jeweiligen Moduls zu erbringen. Die Erfüllung der Sprachkenntnisse wird von dem/der Vorsitzenden des Studien- und Prüfungsausschusses bei Ausgabe des Themas der Masterarbeit respektive der Unterzeichnung der Abschlussdokumente kontrolliert. Im Fall des Besuchs eines Moduls der Latinistik und Gräzistik erfolgt die Kontrolle durch die Modulverantwortliche bzw. den Modulverantwortlichen.

(5) Die Kenntnisse der englischen Sprache nach Absatz 1 müssen dem Sprachniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Die Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch das deutsche Abiturzeugnis, Unicert I, TOEFL, IELTS, Cambridge Certificate oder ein gleichwertiges international anerkanntes Sprachzertifikat. Der Sprachnachweis gilt auch als erbracht, wenn der Abschluss nach Absatz 1 in einem englischsprachigen Studiengang erfolgt ist. Kenntnisse in einer weiteren wissenschaftsrelevanten Fremdsprache (z. B. Französisch, Italienisch, Griechisch oder Türkisch) werden empfohlen.

(6) Über die Vergleichbarkeit gemäß Absatz 2 und das Vorliegen der Sprachkenntnisse nach Absatz 3 bis 5 entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.

(7) Ist der Studiengang zulassungsbeschränkt und übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so erfolgt die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze nach der Studienplatzvergabeordnung Sachsen-Anhalt. In diesem Fall besteht bei Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen kein Anspruch auf den Erhalt eines Studienplatzes.

(8) Das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren wird geregelt durch die Bewerbungs- und Zulassungsordnung für das Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2022 (ABl. 2022, Nr. 4, S. 1) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Studienbeginn und Regelstudienzeit

(1) Das Studium beginnt in der Regel zum Wintersemester, in begründeten Ausnahmefällen auch zum Sommersemester.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester.

§ 6

Aufbau des Master-Teilstudiengangs

(1) Der Aufbau des Master-Teilstudiengangs Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) und die Abfolge der Module, die zu erbringenden Studienleistungen, die zu erbringenden Modulvorleistungen- und Modul(teil)leistungen, die Teilnahmevoraussetzungen für die Module, das Verhältnis von Kontakt- und Selbststudium sowie der Anteil der einzelnen Modulnoten an der Gesamtnote ergeben sich aus der Anlage Teilstudiengangübersicht in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen.

(2) Der Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) umfasst ein interdisziplinäres Pflichtmodul im Umfang von 15 Leistungspunkten, das erforderlichenfalls eine Orientierungshilfe bei der Bildung eines Schwerpunktes bietet, andernfalls aber eine Vernetzung des Schwerpunktes mit Forschungsperspektiven anderer altertumswissenschaftlicher Disziplinen schafft und in beiden Fällen einen interdisziplinären Horizont eröffnet. Hinzu kommen fachspezifische Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die fachspezifischen Wahlpflichtmodule sind prinzipiell frei wählbar, es wird aber die Bildung eines fachspezifischen Studienschwerpunktes bei der Wahl der Module empfohlen. Sollte eine Promotion angestrebt werden, so ist die Bildung eines solchen Schwerpunktes unabdingbar. Bei einer Kombination mit dem Master-Teilstudiengang Klassische Archäologie (45/75 Leistungspunkte) darf im Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) kein Schwerpunkt in der Klassischen Archäologie gebildet werden. Der gewählte Schwerpunkt kann auf dem Abschlusszeugnis ausgewiesen werden, wenn der bzw. die Studierende im fachspezifischen Wahlpflichtbereich mindestens 20 Leistungspunkte aus einer der beteiligten Disziplinen erworben hat. Die fachspezifischen Schwerpunkte sind: Alte Geschichte, Gräzistik, Klassische Archäologie und Latinistik. Die Zugehörigkeit der einzelnen Module zu den Schwerpunkten ergibt sich klar aus den jeweiligen Modultiteln. Es ist möglich, mehr Module im Wahlpflichtbereich als die erforderlichen im Umfang von 30 Leistungspunkten zu absolvieren. Die überzähligen Module können im Transcript of Records als Zusatzmodule ausgewiesen werden. Bei der Bildung der Gesamtnote werden im Wahlpflichtbereich, soweit die Studentin bzw. der Student keine abweichende Berücksichtigung beantragt, die Module mit den besten Noten im Umfang von 30 Leistungspunkten eingebracht.

§ 7

Praktikum

Ein Praktikum wird im Hinblick auf den Berufseinstieg nach dem Studium empfohlen, ist aber nicht Bestandteil des Master-Teilstudiengangs.

§ 8

Studium im Ausland

Es besteht die Möglichkeit und wird empfohlen, ein Auslandssemester zu absolvieren. Studierende sollen vor Aufnahme des Auslandssemesters mit dem Studien- und Prüfungsausschuss eine Absprache über die Anrechnung der im Ausland geplanten Studien- und Prüfungsleistungen treffen und hierüber ein Learning-Agreement abschließen.

§ 9

Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Das Kontaktstudium im Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) wird durch verschiedene Lehrveranstaltungsarten bestimmt. Wesentliche Unterrichtsformen sind:

- a) *Vorlesungen*: bieten zusammenhängende Darstellungen größerer Stoffgebiete und vermitteln Kenntnisse und Methoden auf wissenschaftlicher Grundlage.
- b) *Übungen*: dienen der Einübung fachspezifischer Fertigkeiten sowie der Verfestigung von in Seminaren und Vorlesungen gelernten Fertigkeiten unter Anleitung von Dozentinnen und Dozenten.
- c) *Lektüreübungen*: trainieren und festigen die Übersetzungsfertigkeiten der Studierenden. Anhand exemplarischer Texte vermitteln sie literaturwissenschaftliche Kenntnisse und interpretatorische Kompetenzen. Stammen die Texte aus dem Bereich der Epigraphik, so erlernen die Studierenden den Umgang mit diversen Formularen.
- d) *Stilübungen*: dienen dem vertieften Erwerb und der Festigung von lateinischen bzw. griechischen Sprachkenntnissen hinsichtlich Vokabular, Formen-, Kasus-, Syntaxlehre und Stilistik.
- e) *Praktische Anwendungen*: dienen der Überführung der in Lehrveranstaltungen vermittelten Kenntnisse in die Nutzung an konkreten Objekten (z. B. Bestimmung von antiken Münzen).
- f) *Seminare*: konzentrieren sich auf bestimmte Forschungsgegenstände und dienen der gezielten Behandlung fachwissenschaftlicher Fragestellungen, leiten ferner zum selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten und dem wissenschaftlichen Umgang mit der antiken Überlieferung an und vermitteln Kompetenzen in der methodenkritischen Analyse und Bewertung von fachwissenschaftlicher Literatur.
- g) *Kolloquien*: dienen der Präsentation und Diskussion studentischer Forschungsvorhaben wie z. B. der Masterarbeit, aber auch der Auseinandersetzung mit aktuellen fachwissenschaftlichen Forschungsproblemen.
- h) *Exkursionen*: ermöglichen eine unmittelbare Anschauung und Erfahrbarkeit von antiken Befunden und Denkmälern sowohl im Gelände als auch in Museen oder Sammlungen. Sie vermitteln somit auch ein besseres Verständnis von antiker Topographie sowie räumlicher Präsenz und materieller Eigenschaften antiker Objekte.
- i) *Klausurenkurse*: trainieren durch im regelmäßigen Turnus geschriebene und besprochene Übungsklausuren die Fähigkeit, unbekannte lateinische Prosa- und Dichtertexte in stilistisch adäquates Schriftdeutsch zu übertragen.

(2) Sofern dies sachlich und didaktisch zweckmäßig ist, können einzelne Vermittlungsformen gemäß Absatz 1 innerhalb einer Lehrveranstaltung miteinander kombiniert werden.

§ 10

Modulleistungen, Studienleistungen, Teilnahmevoraussetzungen

(1) In der Teilstudiengangübersicht (Anlage) in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Master-Teilstudiengangs Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) sind die Studienleistungen, Modulvorleistungen, die Teilnahmevoraussetzungen sowie die jeweiligen Formen der Modulleistungen bzw. der Modulleistungen festgelegt.

(2) Formen von schriftlichen/elektronischen und mündlichen Studienleistungen sind:

- a) *Referat*: ist ein mündlicher Vortrag innerhalb von Seminaren, Übungen oder Exkursionen von ca. 30 Minuten Dauer gegebenenfalls mit Präsentation und Handout.

- b) *Dokumentation*: ist eine zeichnerische, photographische und/oder digitale Dokumentation von Objekten; Beschreibungen, Bestimmungen und Klassifizierungen von Objekten, Präsentationen von Objekten in digitalen Informationssystemen.
- c) *Projektarbeit*: ist eine Erstellung von Konzepten im Rahmen von Ausstellungsprojekten oder musealer Öffentlichkeitsarbeit, Verfassen von Katalogbeiträgen und Ausstellungstexten in analoger und digitaler Form.
- d) *Hausaufgabe*: ist die schriftliche Bearbeitung von Aufgaben zu Lerninhalten einer Vorlesung, einer Übung oder eines Seminars im Umfang von 2-3 Textseiten mit je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) in der Zeit des Selbststudiums.
- e) *Mündlicher Beitrag*: ist ein Kurzreferat innerhalb von Seminaren und Übungen von ca. 10 Minuten Dauer.
- f) *Praktische Übungsaufgaben*: dokumentieren die Fähigkeit zur eigenständigen Anwendung von Übungsinhalten praktischer Natur im Bereich Numismatik, Epigraphik und/oder Papyrologie (Beherrschung des Umgangs mit Corpora und Datenbanken sowie normierten Zeichensystemen; Fähigkeit zur Entzifferung von Texten auf Originalmaterialien).
- g) *Mündliche Übersetzungsleistungen*: sind frei vorgetragene Übersetzungen ausgewählter lateinischer oder griechischer Textpassagen in das Deutsche von ca. 5-10 Minuten Dauer.
- h) *Schriftliche Übersetzungsleistung*: ist die schriftlich fixierte Übertragung einer längeren lateinischen Textpassage (ca. 50 Verse bzw. 2-3 Kapitel eines Prosatextes) in das Deutsche. Im Fokus der Übersetzung soll die möglichst exakte Wiedergabe der sprachlich-stilistischen Nuancen des lateinischen Originals bei gleichzeitiger Wahrung eines gut leserlichen modernen Deutsch stehen.
- i) *Sprachlich-stilistische Analyse*: ist die schriftliche Bearbeitung im Umfang von ca. 8 Seiten mit je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) einer längeren lateinischen Textpassage, die die lexikalischen, grammatischen, stilistischen, metrischen und textkritischen Besonderheiten derselben behandelt.

(3) Formen von schriftlichen/elektronischen und mündlichen Modulleistungen und Modulteilleistungen sind:

- a) *Klausur*: ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von 90 Minuten bis höchstens 120 Minuten Dauer, bei der – auf der Basis des in der/den Veranstaltung/en vermittelten Wissens – Aufgaben unterschiedlichen Typs miteinander kombiniert sein können: Einerseits dokumentieren die Kandidatinnen und Kandidaten die Beherrschung bestimmter Arbeitstechniken im Bereich der Hilfswissenschaften, andererseits stellen sie anhand von komplexen Aufgabenstellungen die Fähigkeit zur systematischen und strukturierten Darlegung von Sachverhalten in Form eines Kurzaufsatzes unter Beweis.
- b) *Übersetzungsklausur*: ist eine beaufsichtigte schriftliche/elektronische Prüfung von 90-120 Minuten, in der die Studierenden nachweisen sollen, dass sie die in Veranstaltungen vermittelten Techniken des Übersetzens aus dem Lateinischen bzw. Griechischen in das Deutsche und umgekehrt aus dem Deutschen in das Lateinische bzw. Griechische selbständig anwenden können.
- c) *Mündliche Prüfung*: Sie dauert in der Regel 30 Minuten.
- d) *Hausarbeit*: ist eine schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit im Umfang von ca. 10 bis ca. 25 Textseiten zu je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- e) *Schriftliche Ausarbeitung* des mündlich vorgetragenen Referats von max. 15 Seiten zu je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- f) *Exkursionsbericht*: Er umfasst ca. 15 Seiten zu je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- g) *Textanalyse als Kurzhausarbeit*: ist eine auf Interpretation einer Textvorlage angelegte schriftliche Arbeit von ca. 8-12 Seiten zu je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen).
- h) *Präsentation*: Sie dauert in der Regel 30 bis maximal 60 Minuten und stellt die Ergebnisse einer kritischen Auseinandersetzung mit einem Forschungsgegenstand vor, der Grundlage für die Themenwahl einer Masterarbeit sein kann. Es wird ein strukturierter Überblick über

ein Themen- oder Forschungsgebiet gegeben. Geeignete Materialien und Medien können unterstützend eingesetzt werden.

- i) *Open-Book-Prüfung*: ist eine unbeaufsichtigte, zeitsynchrone schriftliche/elektronische Prüfung innerhalb einer vorgegebenen Zeit von 60 bis 120 Minuten, bei der alle Hilfsmittel zugelassen sind. Bestimmte Hilfsmittel können dabei empfohlen werden. Open-Book-Prüfungen können ausschließlich oder anteilig im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden.
- j) *Masterarbeit*: Näheres dazu unter § 11.

(4) In allen Modulen wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung die entsprechende Modulveranstaltung nochmals zu besuchen.

(5) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des Studien- und Prüfungsausschusses und des Prüfers in englischer Sprache abgelegt werden.

§ 11

Abschlussmodul und Abschlussbezeichnung

(1) Die Masterarbeit ist im Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) nicht obligatorisch. Wird die Masterarbeit im Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) geschrieben, gelten die nachfolgenden Absätze.

(2) Die Masterarbeit bildet das Abschlussmodul im Umfang von 30 Leistungspunkten und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. Die Modulleistung ist die Masterarbeit.

(3) Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer im Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) eingeschrieben ist und erfolgreiche Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten nachweist. Ebenso ist die Nachholung unzureichender Vorkenntnisse i.S.v. § 4 Absatz 4 nachzuweisen.

(4) Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel am Ende des 3. Semesters nach Bestätigung durch den Studien- und Prüfungsausschuss vom Prüfungsamt ausgehändigt. Thema und Ausgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.

(5) Mit der Ausgabe eines Themas der Masterarbeit beginnt die Bearbeitungszeit. Diese beträgt fünf Monate.

(6) Der Umfang der Masterarbeit soll 100 Seiten zu je 2.500-2.800 Zeichen (inkl. Leerzeichen) nicht überschreiten.

(7) Die Studentin bzw. der Student fügt der Masterarbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig, ohne unzulässige fremde Hilfe und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und inhaltliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.

(8) Die Masterarbeit ist spätestens an dem Tage, an dem die Bearbeitungszeit endet, in dreifacher schriftlicher, gebundener Ausfertigung und in einfacher elektronischer Fassung auf einem gängigen Speichermedium beim Prüfungsamt einzureichen. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Bei Abweichungen zwischen schriftlicher Ausfertigung und elektronischer Fassung sind der Eingang und der Inhalt der schriftlichen Ausfertigung ausschlaggebend. Die Frist für die Abgabe der Masterarbeit kann durch Einlieferung auf dem Postweg gegen Einlieferungsschein mit erkennbarem Datumstempel oder Poststempel, jeweils

innerhalb der Frist, gewahrt werden. Wird eine Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, wird diese als „nicht ausreichend“ bewertet, es sei denn, die Studentin bzw. der Student hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(9) Gemäß § 13 Absatz 1 RStPOBM bestimmt im Masterkombinationsstudiengang der Teilstudiengang, in dem die Masterarbeit verfasst wird, auch die Abschlussbezeichnung. Der Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) führt in Kombination mit einem weiteren Master-Teilstudiengang zum Abschluss eines Master of Arts (M.A.), wenn im Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) die Masterarbeit verfasst wird.

§ 12 Studien- und Prüfungsausschuss

Zur ordnungsgemäßen Durchführung des Master-Teilstudienstudiengangs Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) bildet die Philosophische Fakultät I durch Beschluss des Fakultätsrates einen Studien- und Prüfungsausschuss gemäß der RStPOBM. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann auch für mehrere Studiengänge bzw. Teilstudiengänge zuständig sein.

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät I am 16.11.2022; der Senat hat hierzu Stellung genommen am 07.12.2022.

(2) Diese Ordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt zum Sommersemester 2023 in Kraft. Die Vorschrift zur Zulassung zum Studium (§ 4) tritt ab dem Bewerbungs- und Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2023/2024 in Kraft.

(3) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für Studierende, die bereits im Studienprogramm Alte Geschichte (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind und für Studierende, die ab dem Sommersemester 2023 das Studium im Master-Teilstudiengang Klassisches Altertum (45/75 Leistungspunkte) aufnehmen werden.

(4) Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt. Studiengangsspezifische Regelungen für das Anerkennungsverfahren werden vom Fakultätsrat beschlossen und auf den Internetseiten der Fakultät veröffentlicht.

(5) Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung eine von ihr betroffene Modulleistung nicht bestanden haben, ist diese nach den Regelungen der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung spätestens bis zum 30.09.2024 zu wiederholen.

(6) Die Studien- und Prüfungsordnung für das Studienprogramm Alte Geschichte (45/75 Leistungspunkte) im Zwei-Fach-Master-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 21.01.2009 (ABl. 2009, Nr. 3, S. 11) tritt zum 01.10.2024 außer Kraft.

Halle (Saale), 9. Dezember 2022

Prof. Dr. Claudia Becker
Rektorin

**Anlage
Teilstudiengangübersicht**

<i>Modultitel</i>	<i>Teilnahmevoraussetzung</i>	<i>Kontaktstudium (SWS)</i>	<i>LP</i>	<i>Studienleistung</i>	<i>Modulvorleistung</i>	<i>Modulleistung</i>	<i>Anteil an Abschlussnote</i>	<i>Empfehlung Studiensemester</i>
Pflichtmodule								
Lebenswelten und Kulturen der Antike in interdisziplinärer Perspektive	Nein	8	15	Ja	Nein	Hausarbeit im archäologischen Seminar oder Hausarbeit im althistorischen Seminar; mündliche Prüfung zur Vorlesung zur griechischen Literatur oder zur Vorlesung zur lateinischen Literatur	15/45 oder 15/75	1. oder 3.
Wahlpflichtmodule und Abschlussmodul								
Abschlussmodul								
Abschlussmodul M.A. 45/75 Klassisches Altertum	Ja	0	30	Nein	Nein	Masterarbeit	30/75	4.
Wahlpflichtbereich MA 45/75 Klassisches Altertum (Module im Umfang von 30 LP müssen gewählt werden; für die Bildung eines fachspezifischen Studienschwerpunktes sind 20 LP aus demselben notwendig)								
Bereich Alte Geschichte								
MA-AG Antike Gesellschafts- und/oder Verfassungsgeschichte	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	1. oder 3.

MA-AG Antike Kultur- und/oder Mentalitäts- und/oder Geschlechtergeschichte	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
MA-AG Hilfswissenschaften der Alten Geschichte	Nein	4	5	Ja	Nein	Klausur über den Stoff einer der beiden Übungen nach Wahl	5/45 oder 5/75	2.
MA-AG Quellen und Interpretationsansätze der Alten Geschichte	Nein	2	5	Ja	Nein	Textanalyse als Kurzhausarbeit	5/45 oder 5/75	1. oder 3.
Bereich Gräzistik								
GR Griechische Philosophie der Antike	Nein	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45 oder 5/75	2.
GR Hauptmodul Griechische Dichtung	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45 oder 5/75	2.
GR Hauptmodul Griechische Prosa	Ja	2	5	Ja	Nein	Hausarbeit	5/45 oder 5/75	1. oder 3.
GR Hauptmodul Griechische Sprache: Kasuslehre	Ja	2	5	Nein	Nein	Übersetzungsklausur	5/45 oder 5/75	1. oder 3.
GR Hauptmodul Griechische Sprache: Syntaxlehre	Ja	2	5	Nein	Nein	Übersetzungsklausur	5/45 oder 5/75	2.
Bereich Klassische Archäologie								
Archäologische Sammlungen in Theorie und Praxis	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung	5/45 oder 5/75	1. oder 3.
Exkursion	Nein	2	5	Ja	Nein	Exkursionsbericht oder	5/45 oder 5/75	2.

						mündliche Prüfung		
Kritische Lektüre archäologischer Fachliteratur	Nein	2	5	Ja	Nein	Mündliche Prüfung	5/45 oder 5/75	1. oder 3.
Vertiefung des archäologischen Fachwissens I: Antike Bildwerke und ihre medialen Funktionen	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	1. oder 3.
Vertiefung des archäologischen Fachwissens II: Antike Architektur und Topographie	Nein	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit oder mündliche Prüfung	10/45 oder 10/75	2.
Bereich Latinistik								
Die Rezeption der lateinischen Literatur der Antike	Ja	2	5	Ja	Nein	mündliche Prüfung	5/45 oder 5/75	2.
LAT_M.A.-Modul: Die lateinische Dichtung der Antike	Ja	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	1. oder 3.
LAT_M.A.-Modul: Die lateinische Prosa der Antike	Ja	4	10	Ja	Nein	Hausarbeit	10/45 oder 10/75	2.
LAT_M.A.-Modul: Die lateinische Sprache	Ja	4	10	Ja	Nein	Übersetzungsklausur	10/45 oder 10/75	1. oder 3.
LAT_M.A.-Modul: Latinistisches Forschungskolloquium	Ja	1	5	Nein	Nein	Präsentation	5/45 oder 5/75	1. oder 3.